

Merkblatt

Antrag auf Genehmigung der Umwandlung oder des Pflegeumbruches von Dauergrünland (DGL)



[PEB-Dok. Nrn. 2016, 2017, 2018, 2022, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028]

Im Rahmen der Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Kommission wurden auf der Grundlage des Art. 45 VO (EU) 1307/2013 durch die Bundesrepublik Deutschland Regelungen zum Schutz des Dauergrünlandes getroffen. Im Rahmen des Greenings ist ab dem 01.01.2015 jegliche Umwandlung einschließlich des Umbruchs von DGL in FFH-Gebieten verboten. Darüber hinaus bedarf die Umwandlung von DGL einer vorherigen Genehmigung.

Des Weiteren sind Zuwendungsempfänger die eine Zuwendung zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) - hier ökologische/biologische Anbauverfahren - erhalten verpflichtet, ab dem 01.01.2019 auf die Umwandlung von DGL in Ackerland und auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung zur Vorbereitung einer Neueinsaat (Pflegeumbruch) zu verzichten. Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise einen Pflegeumbruch genehmigen, wenn die Grasnarbe aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände zerstört wurde und erneuert werden muss. Eine Umwandlung von DGL in Ackerland ist für diese Betriebe unzulässig.

Was muss beantragt werden?

Die Umwandlung von DGL ist ab dem 01.01.2015 genehmigungspflichtig. Hierzu hat der Betriebsinhaber den Vordruck „Antrag auf Genehmigung der Umwandlung oder des Pflegeumbruches von Dauergrünland (DGL)“ zu verwenden.

Mit Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV) gilt ab 2018 auch das Pflügen von DGL als Umwandlung und ist damit genehmigungspflichtig.

Ab dem 01.01.2019 ist für ökologisch wirtschaftende Betriebe, die Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) - hier ökologische / biologische Anbauverfahren - erhalten, der Pflegeumbruch von DGL genehmigungspflichtig. Hierzu muss der Zuwendungsempfänger im Vordruck „Antrag auf Genehmigung der Umwandlung oder des Pflegeumbruches von Dauergrünland (DGL)“ die Option „Pflegeumbruch im Rahmen der Förderung ökologischer Anbauverfahren (PEB-Dok. Nr. 2028)“ verwenden.

Definitionen

Dauergrünland (DGL) im Sinne dieses Merkblattes sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras- oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren weder Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs noch gepflügt worden sind. Auch bei einem wechselnden Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen, die als potentielles DGL eingestuft sind, wie z. B. Klee, Luzerne, Ackergras und in einem wechselnden Anbau bei einer mehr als 5-jährigen Nutzung stehen, zählt diese Fläche EU-rechtlich dann zum Dauergrünland. Auch Brachen, z. B. Ackerland aus der Erzeugung genommen (NC 591), führen als potentielles DGL ebenfalls zur Entstehung von DGL und unterbrechen diese nicht.

Nicht als Grünfütterpflanzen zählen Leguminosen (z. B. Luzerne und Klee), sofern sie als Reinsaat oder als Gemische von Leguminosen angebaut werden und der natürlich (durch Selbstaussaat) entstehende Grasanteil grundsätzlich marginal ist.

Umweltsensibles Dauergrünland, ist das in Art. 45 Abs. 1 Unterabs. 1 der VO (EU) 1307/2013 gelegene DGL, soweit es in FFH-Gebieten liegt (§ 15 Abs. 1 DirektzahlDurchfG). Generell dürfen Betriebsinhaber umweltsensibles DGL nicht umwandeln oder pflügen, ausgenommen DGL, das nach dem 01.01.2015 oder aus AU(K)M entstanden ist oder bei Umwandlung in eine nicht-landwirtschaftliche Fläche.

Unter Umwandlung ist der Umbruch von DGL mit anschließender Nutzung als Ackerland oder andere Nutzungen bzw. das Pflügen von DGL zur DGL-Erneuerung zu verstehen.

Unter dem Begriff „Pflügen“ im Sinne dieser Regelung ist das Umpflügen oder jegliche Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlandbedeckung zerstört oder verändert (z. B. wenn das Land umgebrochen wird und/oder eine tiefe Bodenbearbeitung erfolgt). Leichte Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie Walzen, Schleppen und Striegeln, zählen nicht darunter.

Rechtsgrundlagen für die DGL-Umwandlung

Eine wesentliche nationale Rechtsquelle bildet der §16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG. Folgende Regelungen bestehen:

- Umwandlung von DGL durch AU(K)M entstanden (§ 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1),
- Umwandlung von DGL, welches ab 2015 entstanden ist (ohne die Pflicht zur Neuanlage von DGL) (§ 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2),
- Umwandlung von DGL und Neuanlage auf einer anderen Fläche in derselben Hektarzahl (§ 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3),
- Aus Gründen des öffentlichen Interesses bzw. zur Vermeidung unzumutbarer Härten ist eine DGL Umwandlung ohne Pflicht zur Neuanlage möglich (§ 16 Abs. 3 Satz 4),
- Umwandlung von DGL in nicht-landwirtschaftliche Fläche ohne Neuanlage von DGL (§ 15 Abs. 2a und 2b und § 16 Abs. 3 und 6 DirektZahlDurchfG)
- Der Betrieb, auf dessen Flächen DGL angelegt wird, muss dem InVeKoS unterliegen (§ 20 Abs. 3 DirektZahlDurchfV).

Bestandteile des Antrages

- ggf. Einverständniserklärung des Eigentümers für die Umwandlung und die Neuanlage von DGL (§ 20 Abs. 1 und 4 DirektZahlDurchfV);
- ggf. Bereitschaftserklärung des anderen Betriebes für die Neuanlage von DGL (§ 20 Abs. 2 DirektZahlDurchfV);
- Erklärung der/des Eigentümer(s), dass Verpflichtung bei der Neuanlage von DGL im Falle von Besitz- oder Eigentumswechsel Gültigkeit behält (§ 20 Abs. 4 DirektZahlDurchfV);
- Parzellengeometrie des betrieblichen Schrages (für die Umwandlung) in digitaler Form (Teilflächen ggf. kennzeichnen);
- Parzellengeometrie des(r) betrieblichen Schläge (für die Neuanlage) in digitaler Form (Teilflächen ggf. kennzeichnen);
- Stellungnahme des Landkreises/der kreisfreien Stadt mit dem Inhalt, dass andere Rechtsvorschriften einer Umwandlung nicht entgegenstehen (§ 16 Abs. 3 Satz 5 DirektZahlDurchfG).

Antragsverfahren, Genehmigung und Verstöße:

Der „Antrag auf Genehmigung der Umwandlung oder des Pflegeumbruches von Dauergrünland (DGL)“ ist beim örtlich zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) nach erfolgter Beteiligung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt einzureichen.

Für die Antragstellung bestehen keine terminlichen Vorgaben.

Eine Genehmigung zur Umwandlung von DGL mit Neuanlage von DGL an anderer Stelle kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn mindestens im gleichen Umfang wie DGL umgewandelt werden soll, neues DGL angelegt wird und keine anderweitigen Versagensgründe vorliegen.

Für die Neuanlage von DGL können nur Flächen herangezogen werden, die als Ackerland oder mit Dauerkulturen genutzt wurden.

Im Antrag sind die Flächen, die umgebrochen werden sollen, als auch die Flächen, auf denen DGL neu angelegt werden soll, anzugeben. Die Flächen müssen innerhalb von Sachsen-Anhalt liegen (§ 16 Abs. 1 DirektZahlDurchfG).

Die Geometrien sind immer in digitaler Form einzureichen sobald die Parzellengeometrien (Lage und Größe) der Umwandlungsfläche als auch ggf. der Fläche für die Neuanlage nicht den Geometrien im geografischen Flächennachweis des aktuellen Jahres entspricht.

Hierbei sind folgende digitale Einreichungen zu verwenden:

- Geänderte Parzellengeometrien auf Grund von z. B. Teilungen oder Zusammenlegungen von Parzellen innerhalb des eigenen Betriebes bis zum 30.11. eines Jahres sind über das Antragsprogramm profil inet WebClient einzureichen.
- Geänderte Parzellengeometrien ab dem 01.12. eines Jahres sind als shape-Datei einzureichen.

- Bei Neuanlage auf Flächen in anderen Betrieben und als Flächenübernehmer sind die Parzelligeometrien ebenfalls als shape-Datei einzureichen.

Bei Genehmigung der Umwandlung hat die Neuanlage des DGL bis spätestens zum nächstfolgenden 15.05. des Antragsjahres zu erfolgen.

Verstöße gegen die Genehmigungspflicht und die Auflagen aus der erteilten Genehmigung führen grundsätzlich zur Kürzung der Prämienzahlungen. Darüber hinaus kann die Umwandlung auch gegen geltendes Fachrecht verstoßen. Widerrechtlich umgewandeltes DGL muss in DGL rückumgewandelt werden. Die Rückumwandlung ist spätestens bis zum nächstfolgenden 15.05. des Antragsjahres, d.h. dem Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlungen, umzusetzen.